

# **BL\_GERICHTE 810 15 260 vom 2. November 2016**

BL Gerichte, 2016-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_15\\_260](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_260)

FR: BL\_GERICHTE 810 15 260 du 2 novembre 2016

IT: BL\_GERICHTE 810 15 260 del 2 novembre 2016

## **Regeste**

Raumplanung, Bauwesen Ausschluss von mit Erdöl, Erdgas oder Kohle betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen in Gewerbe- und Industriezonen

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 2'100.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- verrechnet. Die Beschwerdeführerin hat demzufolge restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 300.-- zu bezahlen.

### **E. 2.1**

Der Beschwerdegegner macht in seiner Vernehmlassung vom 19. Januar 2016 zunächst geltend, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, da es sich bei der vorliegenden Angelegenheit um eine bereits abgeurteilte Sache (res iudicata) handle. Er führt aus, das Bundesgericht habe in seinem Urteil 1C\_36/2011 vom 8. Februar 2012 in E. 6 festgehalten, dass die Gemeinden berechtigt seien, die Errichtung von Anlagen mit überdurchschnittlich hohem CO

### **E. 2.2**

Materielle Rechtskraft (Rechtsbeständigkeit) bedeutet Massgeblichkeit des Urteils in jeder späteren Auseinandersetzung zwischen den gleichen Parteien, also inhaltliche Unabänderbarkeit. Das Verfahren kann nicht nochmals mit einem ordentlichen Rechtsmittel in Gang gesetzt werden. Dies gilt nur bezüglich derjenigen Parteien, die am Verfahren beteiligt waren, bezüglich des nämlichen Streitgegenstands und des Dispositivs sowie bezüglich der Tatsachen- und Rechtslage zur Zeit des Urteils (vgl. Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/■Brühl-Moser, a.a.O., N 955). Obwohl die Parteien in beiden Verfahren identisch sind, liegt aus folgenden Gründen keine res iudicata vor: Zunächst kann festgehalten werden, dass Streitgegenstand im vormaligen Verfahren der Beschluss der Einwohnergemeinde vom 9. Dezember 2008 bildete, während es im vorliegenden Fall den Beschluss der Einwohnergemeinde vom 19. März 2013 zu beurteilen gilt. Das Bundesgericht überprüfte in seinem Urteil 1C\_36/2011 vom 8. Februar 2012 ebenfalls die Mutation der Ziffer 9.2 ZRS und beurteilte die damalige Beschwerde in Bezug auf den Satz 2 der damals umstrittenen Zonenbestimmung als begründet. Gleichzeitig kam das Bundesgericht zum Schluss, die Aufhebung nur des zweiten Satzes wäre nicht sachgerecht gewesen, da nicht festgestanden habe, "dass die Gemeinde den (bundesrechtlich möglichen) vollständigen Ausschluss der genannten fossil-thermischen Kraftwerke ohne die Ausnahme im 2. Satz" habe erlassen wollen (Urteil des Bundesgerichts 1C\_36/2011 vom 8. Februar 2012 E. 6). Das Bundesgericht hat demzufolge den Satz 2 der

damaligen Ziffer 9.2 ZRS als unzulässig qualifiziert. Die Erwägungen im genannten Urteil hinsichtlich des ersten Satzes lassen zwar auf die Möglichkeit eines Ausschlusses von fossil-thermischen Kraftwerken schliessen, dennoch hat das Bundesgericht diesen Satz nicht in abschliessender Weise beurteilt. Aus den genannten Gründen ist vorliegend keine abgeurteilte Sache gegeben und der Regierungsrat ist zu Recht auf die Beschwerde eingetreten.

3.1 Die Kognition des Kantonsgerichts ist gemäss § 45 Abs. 1 und 2 VPO grundsätzlich auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts beschränkt. Die Unangemessenheit eines angefochtenen Entscheids kann jedoch nur in den vom Gesetz (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO) abschliessend aufgezählten – vorliegend nicht relevanten – Ausnahmefällen sowie gestützt auf spezialgesetzliche Vorschriften überprüft werden. Entscheide betreffend Nutzungspläne und die dazugehörigen Zonenreglemente fallen nicht darunter. Bei deren Überprüfung kann das Kantonsgericht dementsprechend keine Ermessenskontrolle vornehmen (KGE VV vom 28. Oktober 2009 [810 08 128] E. 2; KGE VV vom 2. März 2005 [810 04 141] E. 2).

3.2 Der Umfang der Beurteilung durch das Kantonsgericht, wie er in § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO vorgesehen ist, entspricht im vorliegenden Fall den bundesrechtlichen Anforderungen. So hat das kantonale Recht nach Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG die volle Überprüfung von Verfügungen und Nutzungsplänen durch wenigstens eine Beschwerdebehörde zu gewährleisten. Diesen Anforderungen genügt es nach ständiger Rechtsprechung, wenn der Regierungsrat als Plangenehmigungsbehörde als einzige Instanz mit voller Kognition über Einsprachen und Beschwerden entscheidet (vgl. BGE 127 II 238 E. 3b/bb; BGE 119 Ia 321 E. 5c; BGE 114 Ia 233 E. 2b; Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 6. Auflage, Bern 2016, S. 549 ff.; Bernhard Waldmann/Peter Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, N 74 f. zu Art. 33 RPG). Volle Überprüfung bedeutet im vorliegenden Zusammenhang nicht nur die freie Prüfung des Sachverhalts und der sich stellenden Rechtsfragen, sondern auch eine Ermessenskontrolle. Die Überprüfung hat sich dabei dort sachlich zurückzuhalten, wo es um lokale Angelegenheiten geht, hingegen so weit auszugreifen, dass die übergeordneten, vom Kanton zu sichernden Interessen einen angemessenen Platz erhalten (vgl. BGE 127 II 238 E. 3 b/aa; Heinz Aemisegger/Stephan Haag, Kommentar zum Raumplanungsgesetz, Zürich 1999, N 56 zu Art. 33 RPG). Bei der Angemessenheitsprüfung ist jeweils auch der den Planungsträgern durch Art. 2 Abs. 3 RPG zuerkannte Gestaltungsbereich zu beachten. Nach Art. 2 Abs. 3 RPG achten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötigen Ermessensspielraum zu lassen. Ein Planungsentscheid ist gestützt darauf zu schützen, wenn er sich als zweckmässig erweist, unabhängig davon, ob sich weitere, ebenso zweckmässige Lösungen erkennen lassen (vgl. Hänni, a.a.O., S. 550 ff.).

3.3 Die eingeschränkte Kognition des Kantonsgerichts ist zudem mit Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 vereinbar. Nach der Lehre und Rechtsprechung liegt ein Entscheid über zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK unter anderem dann vor, wenn, wie im vorliegenden Fall, eine bau- oder planungsrechtliche Massnahme direkte Auswirkungen auf die Ausübung der Eigentumsrechte der Grundeigentümer hat (vgl. BGE 127 I 44 E. 2a; BGE 122 I 294 E. 3e; Ruth Herzog, Art. 6 EMRK und kantonale Verwaltungsrechtspflege, Bern 1995, S. 148). Fällt eine Streitigkeit unter Art. 6 Ziff. 1 EMRK, haben die Kantone zusätzlich zu den Anforderungen gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG eine richterliche Behörde vorzusehen. Nach Art. 6 EMRK ist indes keine Ermessens-

oder Angemessenheitskontrolle, sondern lediglich eine freie Überprüfung der Sachverhalts- und der Rechtsfragen vorgeschrieben (vgl. BGE 120 Ia 19 E. 4c; BGE 119 Ia 88 E. 5c/aa; Herzog, a.a.O., S. 370).

4.1 Die Beschwerdeführerin rügt in formeller Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Diese begründet sie damit, dass ihr die Stellungnahme der Gemeinde vom 24. November 2014 erstmals im gerichtlichen Beschwerdeverfahren zur Kenntnis gebracht und damit ihr Replikrecht verletzt worden sei. Die Verletzung des Replikrechts wiege schwer, da diese Stellungnahme offensichtlich zum Meinungsumschwung der Vorinstanz beigetragen habe, habe das ARP doch zuvor die Auffassung vertreten, die neue Fassung der Ziffer 9.2 ZRS lasse sich nicht raumplanerisch begründen. Ferner sei die Kognition des Kantonsgerichts im vorliegenden Fall eingeschränkt, weshalb die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht geheilt werden könne.

4.2.1 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999. Er umfasst die Rechte der Parteien auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. In diesem Sinne dient das rechtliche Gehör einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Zum rechtlichen Gehör gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (vgl. BGE 132 V 368 E. 3.1; BGE 127 I 54 E. 2b; BGE 126 I 19 E. 2a; BGE 124 I 241 E. 2). Der Anspruch einer Partei, im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu replizieren, bildet einen Teilgehalt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, BGE 133 I 98 E. 2.1). Die Wahrnehmung des Replikrechts setzt voraus, dass die fragliche Eingabe der Partei zugestellt wird. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Anspruch auf rechtliches Gehör in der Form der Replik in oder ausserhalb von Gerichtsverfahren handelt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 6 Ziff. 1 EMRK entwickelte unbedingte Replikrecht (Replikrecht im weiteren Sinn) im Verwaltungs(beschwerde)verfahren nicht (Urteil des Bundesgerichts 1C\_597/2014 vom 1. Juli 2015 E. 3.6.2; kritisch dazu: Gerold Steinmann, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Auflage, Zürich 2014, N 47 zu Art. 29 BV). Dagegen hielt das Bundesgericht ausdrücklich fest, dass sich aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör in allen Verfahren, die durch individuell-konkrete Anordnungen abzuschliessen sind, das Recht ergebe, zu allen Vorbringen der Behörden oder der Gegenpartei Stellung zu nehmen, soweit sie prozessual zulässig und materiell geeignet sind, den Entscheid zu beeinflussen (sog. "Replikrecht im engeren Sinn", vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_597/2014 vom 1. Juli 2015 E. 3.6.2; BGE 138 I 154 E. 2).

4.2.2 Der Gehörsanspruch ist nach feststehender Rechtsprechung formeller Natur. Daraus folgt, dass seine Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde grundsätzlich zur Aufhebung des mit dem Verfahrensmangel behafteten Entscheids führt. Nach der Rechtsprechung kann eine Verletzung des Gehörsanspruchs indes als geheilt gelten, wenn sie nicht besonders schwer wiegt und die unterbliebene Gewährung des rechtlichen Gehörs – wozu eine Missachtung des Replikrechts zu zählen ist – in einem Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird, in dem die Beschwerdeinstanz in Bezug auf die streitigen Fragen mit gleicher Kognition prüft wie die untere Instanz und sich die rechtssuchende Partei in

Kenntnis aller wesentlichen Tatsachen umfassend äussern kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_597/2014 vom 1. Juli 2015 E. 3.4). Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2).

4.3 Es ist unbestritten, dass das ARP nach einer ersten Durchsicht der von der Beschwerdegegnerin (Gemeinde) eingereichten Unterlagen davon ausging, die Mutation der Ziffer 9.2 ZRS könne dem Beschwerdegegner (Regierungsrat) nicht zur Genehmigung unterbreitet werden. Aus diesem Grund sei (einzig) die Beschwerdegegnerin zur Stellungnahme aufgefordert worden (vgl. Vernehmlassung des Beschwerdegegners vom 19. Januar 2016, S. 8). Aufgrund der Verfahrensakten ist erstellt, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdegegner während des beim Beschwerdegegner hängigen Verfahrens die Stellungnahme vom 24. November 2014 einreichte und die Abweisung der unerledigten Einsprachen sowie die Genehmigung der Mutation Ziffer 9.2 ZRS beantragte. Wenn der Beschwerdegegner die Unterlassung der Zustellung der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin nun damit begründet, dass diese die Einsprache nicht betroffen habe, so kann ihm nicht gefolgt werden. Vielmehr hat der Beschwerdegegner das Replikrecht der Beschwerdeführerin verletzt, indem er ihr die prozessual zulässige Eingabe der Beschwerdegegnerin nicht zustellte, welche den Genehmigungs- und Einspracheentscheid des Beschwerdegegners in der Folge materiell beeinflusst hat (so auch KGE VV vom 28. Januar 2015 [ 810 13 396 ] E. 2.5.1 ).

4.4 Der hier zu beurteilende Mangel mag zwar schwer wiegen, steht im vorliegenden Fall einer Heilung allerdings nicht entgegen. Die im Beschwerdeverfahren streitgegenständliche Frage, ob die Mutation der Ziffer 9.2 ZRS zulässig ist, stellt eine Rechtsfrage dar, welche das Kantonsgericht frei überprüfen kann. Nachdem sich die Beschwerdeführerin im kantonsgerichtlichen Beschwerdeverfahren und nach vollumfänglicher Akteneinsicht im Rahmen der Beschwerde zu sämtlichen umstrittenen Aspekten äussern konnte, wurde die Gehörsverletzung geheilt. Die von der Beschwerdeführerin aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs beantragte Rückweisung an den Beschwerdegegner würde ferner zu einem formalistischen Leerlauf führen. Demzufolge kann vorliegend von einer Rückweisung abgesehen werden.

5.1 In materieller Hinsicht macht die Beschwerdeführerin geltend, die Mutation der Ziffer 9.2 ZRS verstosse gegen übergeordnetes Recht. Eine raumplanerische Verbotsvorschrift sei gemäss Bundesgericht nur zulässig, soweit überwiegende raumplanerische Interessen zu berücksichtigen seien. Die Beschwerdegegnerin habe keine Interessenabwägung vorgenommen, sondern sich ausschliesslich auf das Interesse gestützt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG), ohne die weiteren Interessen wie Schaffen der räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft (Art. 1 Abs. 2 lit. b bis RPG) oder Sicherung einer ausreichenden Versorgungsbasis (Art. 1 Abs. 2 lit. d RPG) zu berücksichtigen. Dies zeige auch der Planungsbericht der Beschwerdegegnerin vom 25. März 2013, welcher festhalte, dass es nicht Sache des Gemeinderates sei, auf die landesweite Versorgungssicherheit raumplanerisch hinzuwirken. Damit habe die Gemeinde den bundesgesetzlichen Auftrag der Mitberücksichtigung der Versorgungssicherheit bei raumplanerischer Tätigkeit missachtet. Die Wohngebiete der Gemeinde MuttENZ seien durch die Bahnanlagen und die natürlichen Geländekanten klar vom Industriegebiet Schweizerhalle und Auhafen getrennt,

weshalb in den Wohngebieten weder von fossil-thermischen Kraftwerken verursachter Lärm hörbar noch von diesem verursachte Erschütterungen fühlbar wären. Auch sonstige schädliche oder lästige Einwirkungen solcher Kraftwerke liessen sich nicht erkennen und seien von der Beschwerdegegnerin nicht substantiiert geltend gemacht worden. Das Verbot könne nicht mit raumplanerischen Interessen begründet werden und hätte demnach nicht genehmigt werden dürfen. Auch der kantonale Richtplan halte Entsprechendes fest: "Bestehende und grössere zusammenhängende Gewerbe- und Industriestandorte mit Störfallrisiken, wie etwa Schweizerhalle oder Auhafen, sind für risikoreiche Betriebe zu erhalten und langfristig zu sichern. Die Nutzungsordnung ist derart festzulegen, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen den risikoreichen Betrieben und Wohnbauten sowie personenintensiven Bauten und Anlagen eingehalten werden können". Somit gebe es mit dem Richtplan eine übergeordnete rechtliche Grundlage, welche die Planungsautonomie der Beschwerdegegnerin einschränke. Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit. Da keine überwiegenden raumplanungsrechtlichen Interessen vorliegen würden, erweise sich das Verbot als unrechtmässig und unverhältnismässig. 5.2 Demgegenüber macht der Beschwerdegegner zunächst geltend, das Bundesgericht habe die Zonenbestimmung Ziffer 9.2 ZRS im damaligen Entscheid (Verfahren 1C\_36/2011 E. 6) als bundesrechtlich möglich erachtet und die Bestimmung gesamthaft aufgehoben, weil nicht festgestanden habe, ob die Beschwerdegegnerin mit der Mutation einen vollständigen Ausschluss der genannten fossil-thermischen Kraftwerke beabsichtigt habe. Demzufolge verstosse der vorgesehene Ausschluss nicht gegen übergeordnetes Recht. Weiter führt er zusammenfassend aus, gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts seien Bestrebungen zu unterstützen, welche die natürlichen Lebensgrundlagen schützen würden. Auch wenn der Richtplan für das Areal Schweizerhalle ein Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung und ein Vorranggebiet für Betriebe mit Störfallrisiken vorsehe, schränke der Richtplan die Gemeindeautonomie der Beschwerdegegnerin im Bereich der Raumplanung nicht soweit ein, dass sie keine Betriebe ausschliessen dürfe. Soweit gute Voraussetzungen für Störfallbetriebe geschaffen werden sollten, bedeute dies nicht, dass damit Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit Erdöl, Erdgas oder Kohle betrieben würden, nicht ausgeschlossen werden dürften. Demnach sei die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Gemeindeautonomie befugt, mittels der angefochtenen Zonenreglementsbestimmung gewisse Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben würden, in der Gewerbe- und Industriezone auszuschliessen. 5.3 Die Beschwerdegegnerin führt in ihrer Eingabe vom 18. Februar 2016 im Wesentlichen aus, der Ausschluss bestimmter Nutzungen widerspreche gerade nicht dem übergeordneten kantonalen Recht, sondern unterstütze und befolge dieses. Zu beachten sei ferner, dass die Produktion von elektrischer Energie unabhängig und in grosser Distanz zum Verbrauchsstandort möglich sei. Der Transport von elektrischer Energie über grosse Distanzen entspreche sogar der Regel. Es sei daher nicht erforderlich, die Stromproduktion innerhalb des Areals Schweizerhalle anzuordnen, um einem allfälligen Versorgungsengpass entgegenzuwirken. Es stehe im Ermessen der Gemeinde, Wertungen vorzunehmen, vorsorgliche Immissionsbegrenzungen in einem bereits stark vorbelasteten Gebiet anzuordnen und somit auch bestimmte Anlagen aus einer Zone fernzuhalten. 6.1 Nach § 2 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sind die Gemeinden befugt, im Rahmen dieses Gesetzes eigene Vorschriften zu erlassen, die der Genehmigung des Regierungsrats bedürfen. Die Raumplanung besteht aus der Kantons- und der Ortsplanung. Die Kantonsplanung obliegt dem Kanton, die Ortsplanung der

Gemeinde. Der Kanton lässt den Gemeinden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum (§ 4 Abs. 1 und 2 RBG). Der kantonale Richtplan dient dabei als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinde und ist für die Behörden verbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG; § 9 Abs. 2 und 3 RBG). Gemäss § 18 Abs. 1 RBG erlassen die Gemeinden für das ganze Gemeindegebiet Zonenvorschriften, bestehend aus Zonenplänen und Zonenreglementen. Demgemäss sind die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft in der Ausgestaltung der Zonenvorschriften grundsätzlich autonom. Die Autonomie der Gemeinde im Bereich der Zonenplanung kann allerdings durch übergeordnetes Verfassungs- oder Gesetzesrecht eingeschränkt sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.68/2007 vom 17. August 2007 E. 3). So kommt den in Art. 3 RPG statuierten Planungsgrundsätzen für die Nutzungsplanung eine zentrale Bedeutung zu. Ihre Beachtung wird sowohl im Beschwerdeverfahren als auch im Genehmigungsverfahren geprüft (vgl. Pierre Tschannen, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung [Kommentar RPG], Zürich/Basel/Genf 2009, N 11 ff., 56 zu Art. 3 RPG; KGE VV vom 23. Januar 2013 [810 11 146] S. 16). Zum übergeordneten Recht gehört auch die Richtplanung. Eine kantonale Behörde prüft die Nutzungspläne und ihre Anpassungen auf ihre Übereinstimmung mit den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen (Art. 26 Abs. 2 RPG). Dabei ist zu beachten, dass die kantonale Genehmigungsbehörde es in Übereinstimmung mit der Vorschrift von Art. 2 Abs. 3 RPG den Gemeinden zu überlassen hat, unter mehreren verfügbaren und mit dem Richtplan zu vereinbarenden Lösungen zu wählen (BGE 112 IA 271 E. 2.c; Waldmann/Hänni, a.a.O., N 25 zu Art. 9 RPG). 6.2 Vorliegend kann festgestellt werden, dass weder eine Richtplanfestsetzung noch ein Sachplan besteht, welche die Planungsautonomie der Gemeinde Muttenz einschränken würde (Urteil des Bundesgerichts 1C\_36/2011 vom 8. Februar 2012 E. 4.2). Der damals geltende Richtplan ist auch im heutigen Zeitpunkt gültig. Demzufolge ist das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach die streitgegenständliche Zonenvorschrift dem kantonalen Richtplan widerspreche, nicht zu hören (vgl. auch KGE VV vom 25. August 2010 [810 09 313] E. 7 f.). 7.1 Weiter ist zu prüfen, ob eine Verletzung der Eigentumsgarantie im Sinne von Art. 26 Abs. 1 BV vorliegt. Die Beschwerdeführerin macht diesbezüglich geltend, Ziffer 9.2 ZRS beschränke ihr Eigentum, indem sie den Bau mit Erdöl, Erdgas oder Kohle betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen auf den der Beschwerdeführerin gehörenden Grundstücken Nr. X.\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_ verbiete, sofern es sich nicht um Abfallverwertungs- oder Notstromanlagen handle. 7.2 Die Eigentumsgarantie schützt nach der bundesgerichtlichen Praxis das Eigentum im sachenrechtlichen Sinn, die beschränkten dinglichen Rechte und den Besitz, die obligatorischen Rechte, Immaterialgüterrechte sowie besonders rechtsbeständige öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen den Staat, sogenannte "wohlerworbene Rechte" (vgl. im Überblick Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2008, S. 1013 ff.). In ihrer Funktion als Bestandesgarantie schützt die Eigentumsgarantie die konkreten, individuellen Eigentumsrechte vor staatlichen Eingriffen. Raumplanerische Massnahmen stellen einen öffentlich-rechtlichen Eingriff in das Privateigentum dar. Entsprechend kann vorliegend festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin durch den Ausschluss von mit Erdöl, Erdgas oder Kohle betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen in den Gewerbe- und Industriezonen in der Nutzung ihres Grundstücks eingeschränkt wird und Ziffer 9.2 ZRS demzufolge einen Eingriff in die von Art. 26 BV gewährleistete Eigentumsgarantie darstellt. Ein Eingriff in die

Eigentumsgarantie ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Er bedarf einer genügenden gesetzlichen Grundlage, eines überwiegenden öffentlichen Interesses und muss zudem verhältnismässig sein (vgl. Art. 36 BV; Ulrich Häfelin/■/Walter Haller/■/Helen Keller/Daniela Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Auflage, Zürich/■/Basel/■/Genf 2016, N 302 ff. und 601 ff.). Ferner ist der Kerngehalt der Eigentumsgarantie unantastbar (vgl. Art. 36 Abs. 4 BV; Klaus A. Vallender/■/Peter Hettich, in: Ehrenzeller/■/Schindler/■/Schweizer/■/Vallender [Hrsg.], St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Auflage, Zürich 2014, N 51 f. zu Art. 26 BV).

7.3 Zu unterscheiden ist zwischen dem Erfordernis der Gesetzmässigkeit und dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage im engeren Sinn. Das Erfordernis der Gesetzmässigkeit besagt, dass das im Planungs- und Baurecht legiferierende Gemeinwesen materiell zuständig sein muss und dass die Norm im vorgeschriebenen Verfahren zustande gekommen ist. Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage bedeutet, dass die Eigentumsbeschränkung in Form generell-abstrakter Rechtssätze zu kleiden ist (Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV; Hänni, a.a.O., S. 37). Die Gemeinden erlassen für das ganze Gemeindegebiet Zonenvorschriften, bestehend aus Zonenplänen und Zonenreglementen (§ 2 Abs. 1 RBG, § 18 Abs. 1 RBG). Gemäss § 31 Abs. 1 RBG werden Zonenvorschriften durch die Gemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat erlassen. Demzufolge ist vorliegend eine genügende gesetzliche Grundlage gegeben (vgl. E. 6).

7.4 Staatliche Eingriffe in das Eigentum müssen ferner durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (vgl. Art. 36 Abs. 2 BV). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist grundsätzlich jedes öffentliche Interesse geeignet, einen Eingriff in das Eigentum zu rechtfertigen, sofern das angestrebte Ziel nicht rein fiskalischer Natur ist oder gegen anderweitige Verfassungsnormen verstösst (vgl. BGE 106 Ia 94 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1C\_455/2010 vom 7. Januar 2011 E. 3.3-3.5). Als legitime öffentliche Interessen werden in der Literatur unter anderem polizeiliche, planerische, soziale, sozialpolitische und rechtsstaatliche Interessen sowie das Vorsorgeprinzip anerkannt. Daneben sind ferner der Umweltschutz, der Gewässerschutz, der Natur- und Heimatschutz sowie der Tierschutz als öffentliche Interessen zu berücksichtigen (vgl. Vallender/■/Hettich, a.a.O., N 47 zu Art. 26 BV; Ulrich Häfelin/■/Georg Müller/■/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, N 472 ff.).

7.5 Die Raumplanung im Sinne von Art. 75 BV hat zwei Objekte, nämlich einerseits die Ordnung der Bodennutzung und andererseits die Koordination raumwirksamer Massnahmen. Damit schafft sie die massgebende Ordnung für die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung und ermöglicht, Konflikte zu lösen, die sich aus der Beanspruchung des begrenzten Raumes ergeben können (Riccardo Jagmetti, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band VII, Energierecht, Basel 2005, N 2201). Das Raumplanungsgesetz verlangt unter anderem die haushälterische Nutzung des Bodens, die geordnete Besiedelung des Landes, die Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft (vgl. Art. 1 Abs. 1 RPG). In der haushälterischen Nutzung des Bodens liegt das zentrale Ziel der Raumplanung (Tschannen, a.a.O., N 15 zu Art. 1 RPG). In der Ausrichtung auf die Ziele der haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung haben sich die Planungsträger von Bund, Kanton und Gemeinden sowohl an den natürlichen Gegebenheiten als auch an den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft zu orientieren (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 RPG). Satz 3 ist nicht als eigenständige Zielbestimmung, sondern als "zielbestimmender Grundsatz" zu verstehen (vgl. Waldmann/Hänni, a.a.O., N 21 zu Art. 1 RPG). Nach Art. 1

Abs. 2 RPG sind mit Massnahmen der Raumplanung Bestrebungen zu unterstützen, welche die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft schützen (lit. a); weiter sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft geschaffen und erhalten, das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben gefördert und eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes gesichert werden (lit. b-d). Nach dem Planungsgrundsatz von Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG sollen Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden. Die Planungsziele und -grundsätze der Art. 1 und 3 RPG sind für die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden verbindlich. Ferner verlangt das Vorsorgeprinzip, dass Einwirkungen auf die Umwelt unabhängig von der bestehenden Belastung so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BV, Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [Umweltschutzgesetz, USG] vom 7. Oktober 1983). Es geht um vorausschauende Minimierung von Umweltbelastungen. Bund und Kantone haben dafür zu sorgen, dass bei allen Tätigkeiten, die Emissionen verursachen, geprüft wird, ob sie sich vermeiden lassen. Das öffentliche Interesse an der Vermeidung von Umweltbelastungen rechtfertigt insbesondere Beschränkungen der Wirtschaftsfreiheit und der Eigentumsgarantie (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 477). Mit den genannten Anliegen der Raumplanung liegen gewichtige öffentliche Interessen vor, welche die Gemeinde grundsätzlich berechtigen, mit entsprechenden Zonenbestimmungen die Errichtung von Anlagen mit überdurchschnittlich hohem CO

### **E. 3**

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin Gegen diesen Entscheid wurde am 27. April 2017 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 1C\_240/2017) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.